



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Insp. 421 Mart 1736

OTI

Wie die mehreste

103

Criminal-Proceffe

in

wenig Tagen oder Wochen

zum Ende gebracht werden können

und sollen.

De Dato Berlin, den 9. Januarii 1736.

B E N E J N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

ias.

W

der die nicht

Criminal-Prozesse

in

denen Fällen oder

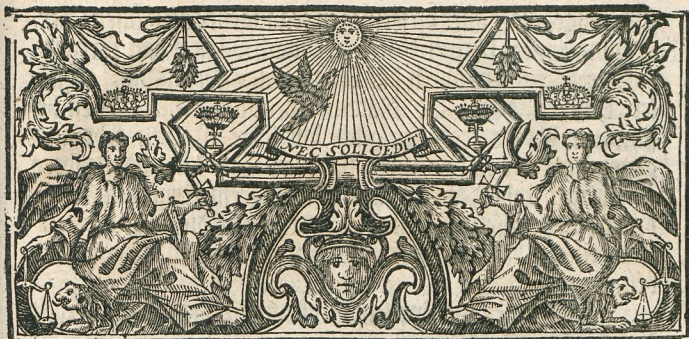
denen Fällen

und

der Fälle

der Fälle





Sein Eriderich Wilhelm, von Gottes

Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Ynggen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun hiedurch kund und jedermänniglich zu wissen; Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Verfassungen in denen Criminal-Sachen bishero den gehofften Effect nicht gehabt,
)(und

und ohngeachtet aller dieserwegen ergangener heilsamen Verordnungen, die Inquisitiones dennoch so langsam fortgesetzt, die Inquisiten durch das langwierige Gefängniß gequället, Unsere Cassen und Cämmereyen mit denen Kosten beschweret, die Unterthanen auch, durch die Wachen sehr mitgenommen und fast ruiniret werden; Wir Uns dannenhero genöthiget finden, die Sache mit mehrerem Ernst und Nachdruck anzugreifen und einen kürzeren Weg die Inquisitions-Processle zu beschleunigen und eher zu endigen, vorzuschreiben.

So ordnen und wollen Wir demnach hiemit und Krafft dieses, daß

1.) alle Inquisiten denselben, oder bey ganz extraordinärer und unausfetzlicher Verhinderung, höchstens des andern Tages, wann dieselbe zur Haft gebracht werden, bey 5. Rthlr. Straffe, umständlich über das Factum wessen sie beschuldiget, oder worüber sie arrestiret worden, summariter vernommen und mit allem Fleiß auf das genaueste befraget, die Sache selbst auch, und deren Umstände, woraus das Corpus delicti fest zu sehen und die That zu schliessen, und zu erfahren, so fort untersucht, die gegenwärtige Zeugen so gleich vorgefodert, verhöret, auch dem Befunden nach vereydet, mithin die summarische Erkundigung in zweyen oder dreyen Tagen, denen vorkommenden Umständen nach, vollendet werden soll.

Wie dann auch die Fiscale, so bald ihnen von einem Collegio oder dem General-Fiscale eine Commission zur Inquisition und Untersuchung aufgetragen worden, gleich des andern Tages sich bey denen Cämmereyen melden, um einen Vorspann-Pals anhalten, und sich unverzüglich an den Ort, wo die Inquisition vorzunehmen, verfügen, und dieselbe aufs solideste und schleunigste in denjenigen Punkten und Stücken, worauf es eigentlich ankommt, instruiren sollen;

Im Fall auch Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande oder in Mediat-Städten Inquisitiones vorzunehmen haben, und deren Justitiiarii nicht so gleich an dem Orte gegenwärtig seyn, muß der Gerichts-Herr, bey 10. Rthlr. Straffe, so gleich, und längstens innerhalb 8. Tagen, sothanen Justitiarium holen lassen,

lassen, welcher ohne einzi gen Verzug, das Examen ver-
richten, die Untersuchung gehörig anstellen, und solche schleu-
nigst, der Ordnung und diesem Edict gemäß, vollführen und
zum Spruch bringen muß; Und im Fall der *Justiciarius*
sich nicht so gleich einfindet und auch keinen andern an seine
Stelle schicket; Soll die Straffe der 10. *Atthle.* von dem
Justiciario beygetrieben werden. Wann sich nun

II.) bey der Untersuchung hervorthun solte, daß die
That offenbahr, der Thäter auch derselben geständig, das *De-*
lictum aber an sich gering, und eine geringe Straffe, als Ge-
fängniß, Hals-Eisen, Spanischen Mantel, und dergleichen
darauf gesetzt wäre; So soll die Sache höchstens binnen 14.
Tagen geschlossen, und entweder von dem Richter selbst, wann
derselbe die dazu erforderte *Capacität* hat, gesprochen, oder
Acta unverzüglich an die *Provincial-Collegia* abgegeben
oder verschicket werden. Im Fall aber

III.) das *Factum* eine vorbergehende weitere *General-Unt-*
ersuchung erfodert, und das *Delictum* noch nicht fest gesetzt
worden, müssen die Richter mit allem Fleiß daran seyn,
daß das *Factum* und der Thäter erforschet, dabey aber alle
unnöthige und überflüssige *Weitläufigkeiten* vermieden, die
nöthige *Requisitoriales*, mit *Benfügung* der dazu erforder-
ter *Informationen* oder *Articulen*, so fort ausgefertiget, und
die gegenwärtige *Zeugen* ohnverzüglich abgehöret, auch dem
Befinden nach, eydlich vernommen werden.

Es sollen aber die Gerichte, welche *requiriret* werden,
alles zu *Beschleunigung* der Untersuchung beytragen, und sich
mit keinen *Formalitäten* als ob an der *requisition* ein Man-
gel sey, aufhalten, allermassen, wann etwa ein Mangel daran
seyn solte, ihrer *Gerichtbarkeit* nichts dadurch benommen seyn
soll.

So bald

IV.) das *Delictum* festgesetzt worden, muß gleich des
andern Tages der *Inquisit ad Articulos litem contesti-*
ren. Wann

V.) der *Inquisit* einen oder anderen *Articul* läugnen
solte; müssen in *continenti Articuli probatoriales* und
über der *Zeugen rationem scientiæ*, oder über die bey jedem
Punct vorkommende *special Umstände*, nöthige *Interrogato-*
rai

ria ex officio formiret, die Zeugen so fort abgehöret, oder, wann sie nicht in loco seyn, ein kurzer Terminus dazu anberahmet, und, wann es auswärtige Zeugen seyn, Requisitoriales, zu deren sistirung oder Abhörung auf die beyzufügende Articulen, abgelassen, auch, wann eine confrontation nöthig, unverzüglich damit verfahren werden. Und weilen

VI.) durch die Defensiones die Sachen sehr aufgehalten zu werden pflegen, so soll in geringen delictis, welche klar bekant, oder offenbahr erwiesen seyn, regulariter kein besonderer defensor mehr dazu adhibiret werden; Es soll aber der inquirende Richter oder Fiscal alles, was zu des Inquisiti defension vorkommt, oder angeführet und attendiret werden, oder dessen Straffe mitigiren und mindern kan, auf seine Pflicht und Gewissen mit beobachten, und ad Acta registriren, oder dem articulen, nebst der antwort oder deposition darauf mit inseriren, insonderheit bey der letzten Frage: Ob er noch was zu seiner Entschuldigung, und was ihm zu statten kommen könne, anzuführen wisse? solches umständlichst anführen.

In gravioribus delictis aber, worauf Leib- oder Lebens-Straffe gesetzt seyn, und wo also auch tortura statt haben kan, soll dem Inquisito in dem ersten Fall, wann er es verlanget, ein Defensor verstatet werden, derselbe soll aber binnen 8. oder höchstens 14. Tagen, bey 10. Rthlr. Straffe, sothane defension, oder, wann Defensional-Zeugen abgehöret werden sollen, die Articulos ohnfehlbar einbringen; Gestalt auch kein Advocatus bey 10. Rthlr. Straffe, befugt seyn soll, dem Inquisito die Defension, wann sie von ihm gefodert, oder ex officio ihm aufgetragen wird, zu versagen.

Wann aber es auf eine Lebens-Straffe ankommt, soll allezeit ein Defensor auch ex officio gegeben und verordnet werden.

VII.) Sollen alle von Adel und andere Gerichts-Obriheiten, welche die Criminal-Jurisdiction zu exerciren befugt seyn, wie auch die Fiscäle, welchen von denen Ober Gerichten eine Inquisition aufgetragen worden, alle Monathe,
und

und zwar an den letzten Tage, eine umständliche Nachricht von denen schwebenden Criminal-Proceſſen (worunter aber die Schwängerungen, Injurien, und andere Sachen, die nicht eben für criminell geachtet werden, nicht gehören) denen Ober-Gerichten, als Regierungen, Hof-Gerichten, Cämmern, zc. nach beyliegender Tabelle, bey 4. Rthlr. Straffe, jedesmahl einſenden. Die Regierungen und besagte Collegia aber müssen alle Viertel-Jahr diese Tabelle an Uns in Unser Hof-Lager, unter der Adresse, an Unserm würdlich geheimten Raths-Rath zc. von Cocceji, mit ihren deutlichen und gründlichen Erinnerungen, einschicken.

In denen hiesigen Residentzien aber soll dergleichen Tabelle alle Woche von den Criminal-Gerichten und Fiscalen an den General-Fiscal, und von diesem alle Viertel-Jahr mit seinen Monitis, vorgedachter massen, eingesandt werden.

VIII.) Sollen bey denen Ober-Gerichten beständig und von Stunde an zwey Räthe bestellet werden (welche ohne raiſonniren und bey Straffe der Cassation solches Amt übernehmen müssen) die sothane Tabellen gleich des andern Tages nachsehen, untersuchen, und in pleno daraus vortragen, und wann das Collegium findet das die Inquisition zu lange währet, zu dessen Abstellung und zu schleunigster legalen Instruirung derer Sachen, das nöthige und fordersamste nachdrücklich verfügen, allenfalls, und wann der Sache nicht anders zu helfen, Acta afsodern, den modum procedendi examiniren und citissimé reguliren, oder dessen Ende aufs dienlichste befördern sollen. Im Fall auch der Inquirent die benöthigte capacität nicht haben sollte; Soll dem Collegio frey stehen, auf des Inquirenten, oder der Gerichts-Obriegkeit Kosten/ einem Rath oder fiscalischen Bedienten die Fortsetzung und Instruirung des Processus aufzutragen.

IX.) Sollen alle Collegia, welche über dergleichen Criminal-Sachen ein Urtheil abfassen, ausdrücklich in denen Sentenzien Meldung thun, wann die Richter oder fiscalische Bediente wieder diese Ordnung etwas versäumt haben, und solchensfalls nicht mehr auf bloſſe Verweise, sondern so fort auf Geld

Geld-Straffen, Suspension oder Cassation, anbey den Richter und die Fiscalen ihrer Gebühren verlustig erkennen; Gestalt Wir auf den Fall, da die Collegia denen Inquirenten hierunter nachsehen werden, von ihnen die Straffen unnachbleiblich beytreiben, und sie ernstlich dafür ansehen lassen werden, weilten die Sachen prompt und legaliter geschehen und geendiget werden sollen. Gleichwie Wir nun

X.) versichert sind, daß solchergestalt die geringere Delicta binnen wenig Tagen, die grössere aber mehrentheils binuen wenig Wochen aus- und abgemachet, die Schuldigen nach Wahrheit und Recht gestraffet, und die Unschuldigen frey werden können, und dieses hiebey überhaupt Unsere eigentliche allerhöchste Intention und Absicht ist; Also werden Wir auch diejenige, welche durch solide Beschleunigung der Inquisitions-Processse ihren Cyffer vor solche Unsere gerechte und heilsame Willens-Meinung bezeugen werden, bey denen sich eräugnenden Fällen, vor andern zu avanciren allergnädigt bedacht seyn.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. Januarii 1736.

Sr. Wilhelm.



S. von Cocceji.

Nach messen in denen Provinzien
sollen.

- | | |
|--|--|
| 1. Nahmen des Nisem er zum ersten
oder Fiscalis, aminiret worden. | 6. Was diesen Monat
etwa bey der General-
Inquisition geschehen. |
|--|--|



TABELLE,

Nach welcher die Nachrichten wegen der schwebenden Criminal-Proceffen in denen Provinzien
alle Monath, in Berlin aber alle Woche, eingefand werden sollen.

1. Nahmen des Richters oder Fiscalis,	2. Nahmen der Inqui- siten.	3. Nahmen des Delicti.	4. Wann die Inquisition angefangen, auch ob, wo und wie der Inqui- sire gefangen sijet.	5. Wenn er zum ersten examiniert worden.	6. Was diesen Monath etwa bey der General- Inquisition geschehen.



7. Wann der Inquisite li-
tem ad articulos con-
testiret.

8. Wie weit es mit dem
Beweis super negatis
gekommen.

9. Wann er zur defen-
sion verstatet worden.

10. Wann acta zum
Spruch oder zur Con-
firmation gelang wor-
den.

11. Ob und wann Inqui-
site ulteriorem defen-
sionem gesucht und dar-
zu verstatet worden.

12. Wann die Sententz
publiciret und zur Exe-
cution gebracht wor-
den.

in acta zum oder zur Con- n gefand wor-	11. Ob und wann Inqui- sitione ulteriozem defen- sionem gesucht und dar- zu verstatet worden.	12. Wann die Sententz publiciret und zur Exe- cution gebracht wor- den.
---	--	--

823 745 (A)

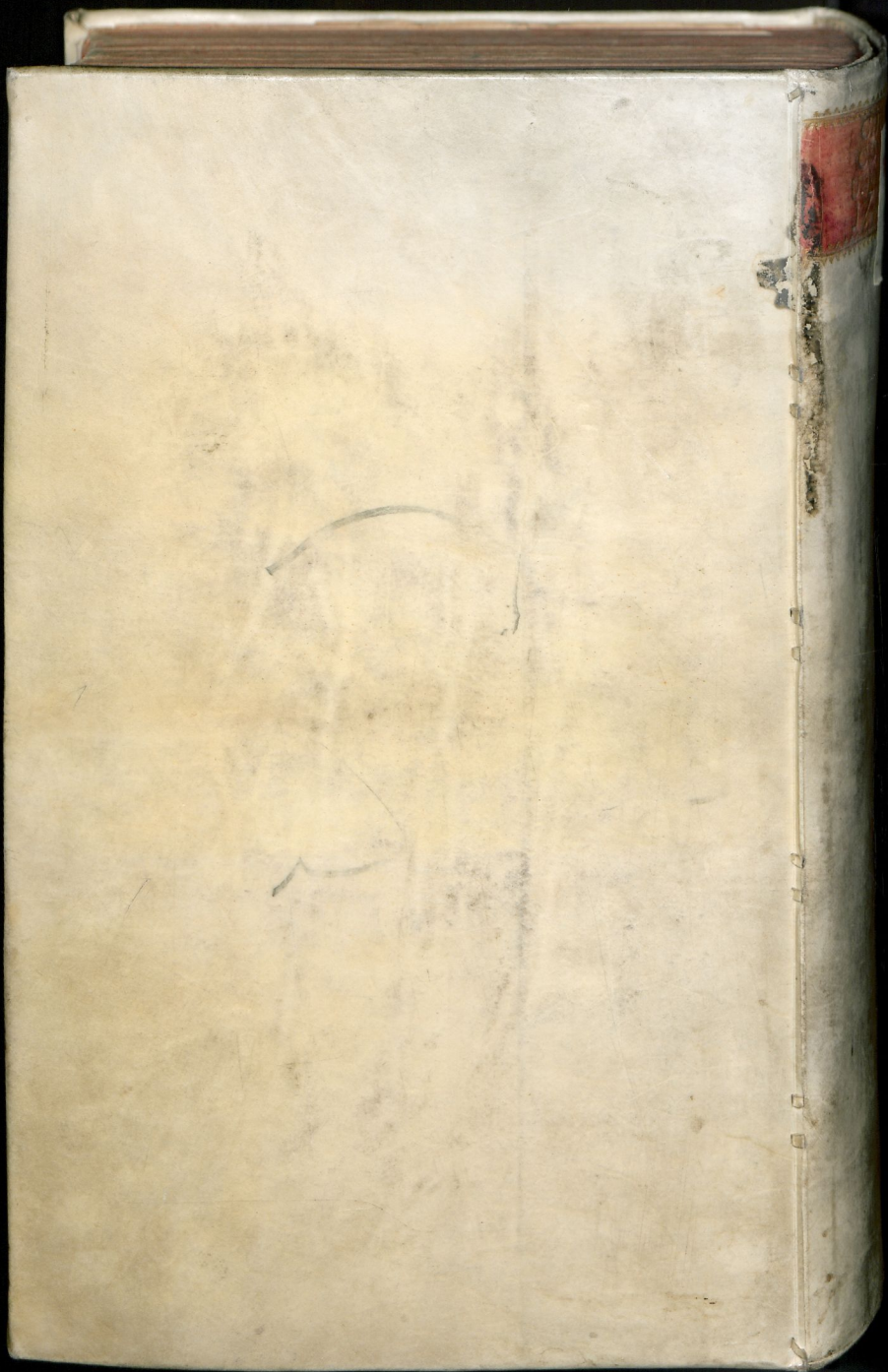


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Ms. 421 Okt. 1736

ENTW

Wie die mehreste

103

in **al-Processe**

in

Sagen oder Wochen

ende gebracht werden können
und sollen.

Berlin, den 9. Januarii 1736.

B E N E D I C T

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rübiger.

ias.

